

gibt der Betreffende im Beisein unbeteiligter Personen Erklärungen zu den zu prüfenden Umständen ab, oder seine Aussagen dazu werden bekannt gemacht.

In analoger Weise wird bekanntlich auch eine andere, ebenfalls in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehene, aber in die Untersuchungspraxis fest eingegangene Handlung durchgeführt — das Vorweisen von Objekten oder das Vorstellen von Personen zum Zwecke der Identifizierung, bei der in Anwesenheit unbeteiligter Personen der Geschädigte, der Zeuge, der Verdächtige oder Beschuldigte das ihm vorgewiesene Objekt betrachtet und erklärt, ob er es wiedererkennt oder nicht.

Daraus muß man schließen, daß die Aussagenreproduktion, die zwecks Überprüfung der Aussagen am Ereignisort im Beisein Unbeteiligter durchgeführt wird, da sie dem Geist der sowjetischen Strafprozeßordnung nicht entgegensteht und in keiner Weise die Rechte des Beschuldigten, des Zeugen oder des Geschädigten beeinträchtigt, in gleichem Maße als gesetzlich betrachtet werden muß wie andere Untersuchungshandlungen, insbesondere die Tatortbesichtigung, das Untersuchungsexperiment, die Vorweisung zum Zwecke der Identifizierung u. a. m.

Die Zeitschrift „Sowjetskaja justizija“ (Sowjetische Justiz) vertritt mit Recht die Auffassung, daß es völlig unbegründet wäre, „den Beweiswert einer solchen Untersuchungshandlung wie einer richtig durchgeführten Ausfahrt mit dem Beschuldigten an den Ereignisort zu bestreiten. Ein solches Hinausgehen oder Hinausfahren an den Ereignisort ist, obgleich es die Strafprozeßgesetzgebung nicht vorgesehen hat, gegenwärtig aus der Untersuchungspraxis nicht mehr fortzudenken und bildet nicht nur eine Methode zur Prüfung der Objektivität und Zuverlässigkeit der Beschuldigenaussagen, sondern zum Teil auch ein Mittel zur Erlangung neuer Beweise.“<sup>106)</sup>

Was die Vorschläge einzelner Autoren betrifft, die Aussagenreproduktion als taktisches Mittel der Vernehmung, Besichtigung, Durchsuchung oder des Untersuchungsexperiments zu betrachten, so sind das unbegründete Versuche, neu entwickelte Verfahren der Untersuchungspraxis in den Rahmen bereits existierender Untersuchungshandlungen hineinzu-zwängen.

Diese Versuche nützen weder der Praxis, noch fördern sie die Ausarbeitung der Fragen, die sich aus der Notwendigkeit einer weiteren Vervollkommnung der geltenden Strafprozeßrechtsnormen ergeben. Sie komplizieren nur die Frage des Charakters der hier zu betrachtenden Untersuchungshandlung, tragen Verwirrung in die praktische Arbeit und führen dazu, daß die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane sehr häufig

---

106) „Sowjetische Justiz“, Nr. 6, 1958, S. 62 (ruse.).